

Bezirksamt Pankow von Berlin

Einreicher: Leiter der Abteilung Schule, Sport, Facility Management und Gesundheit

B E S C H L U S S

B e z i r k s a m t P a n k o w v o n B e r l i n

Beschlussgegenstand: Entlassungsmanagement der Krankenhäuser optimieren

Beschluss-Nr.: VIII-1290/2020 Anzahl der Ausfertigungen: 8

Beschluss-T.: 25.02.2020 Verteiler:

- Bezirksbürgermeister
- Mitglieder des Bezirksamtes (4x)
- Leiter des Rechtsamtes
- Leiter des Steuerungsdienstes
- Büro des Bezirksbürgermeisters

Das Bezirksamt beschließt:

Die aus der Anlage ersichtliche Vorlage ist der Bezirksverordnetenversammlung zur Kenntnis zu geben.

Sören Benn
Bezirksbürgermeister

An die
Bezirksverordnetenversammlung

Drucksache-Nr.: VIII-0988/2019

Vorlage zur Kenntnisnahme für die Bezirksverordnetenversammlung gemäß § 13 BezVG

1. Zwischenbericht

Entlassungsmanagement der Krankenhäuser optimieren

Wir bitten zur Kenntnis zu nehmen:

In Erledigung des in der 29. Sitzung am 22.01.2020 angenommenen Ersuchens der Bezirksverordnetenversammlung – Drucksache Nr.: VIII-0988/2019

„Das Bezirksamt wird ersucht, in der Umsetzung der »Leitlinien der Wohnungsnotfallhilfe und Wohnungslosenpolitik« (Stand [03.09.2019](#)) das Entlassungsmanagement der Krankenhäuser zu optimieren. Für ein überarbeitetes Entlassungsmanagement sollen u.a. folgende Punkte Berücksichtigung finden und geprüft werden:

Der Bezirk Pankow stellt eine direkte Kontaktmöglichkeit der Kliniken zum Sozialamt sicher, um eine Folgeversorgung zu planen und umzusetzen.

In den Einrichtungen der Wohnungslosenhilfe in Pankow sind Clearingmöglichkeiten zu schaffen, um eine konkretere Bedarfseinschätzung sowie eine rechtzeitige pflegerische und hospizliche Versorgung in einer geeigneten Einrichtung zu ermöglichen.

Um Krankenhaussozialarbeit zu gewährleisten, muss eine Bedarfsanalyse gemacht werden und ggf. der Einsatz von mobilen Krankenhaussozialarbeitern und -sozialarbeiterinnen geprüft werden.

Es soll geprüft werden, wie eine mobile ärztliche Versorgung in den Einrichtungen der Wohnungslosenhilfe umgesetzt werden kann.“

wird gemäß § 13 Bezirksverwaltungsgesetz berichtet:

Der Übergang von der stationären Krankenhausversorgung in eine weitergehende

medizinische, rehabilitative oder pflegerische Versorgung stellt eine besonders kritische Phase der Behandlungs- und Versorgungskette für die betroffenen Patientinnen und Patienten dar. Um hier Versorgungslücken durch mangelnde oder unkoordinierte Anschlussbehandlungen zu vermeiden, sind Krankenhäuser nach § 39 Absatz 1a des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V) verpflichtet, ein effektives Entlassungsmanagement zur Unterstützung des Übergangs in die Anschlussversorgung zu gewährleisten.

Mit dem GKV-Versorgungsstärkungsgesetz (GKV-VSG 2015) wurde das Entlassungsmanagement umfassend reformiert. So wurden die bisher begrenzten Möglichkeiten der Krankenhäuser ausgedehnt, Nachbehandlungen zu veranlassen und Leistungen zu verordnen. Der GKV-Spitzenverband als Spitzenverband Bund der Krankenkassen und als Spitzenverband Bund der Pflegekassen, die Kassenärztliche Bundesvereinigung und die Deutsche Krankenhausgesellschaft e. V. wurden gesetzlich beauftragt, einen verbindlichen Rahmenvertrag über das Entlassungsmanagement zu schließen und die Anforderungen im Einzelnen zu konkretisieren.

Der Rahmenvertrag Entlassungsmanagement ist zum 1. Oktober 2017 für die Krankenhäuser verbindlich geworden. Danach haben Krankenhäuser zur Gewährleistung eines nahtlosen Übergangs der Patientinnen und Patienten in die nachfolgenden Versorgungsbereiche durch die Anwendung eines geeigneten Assessments den patientenindividuellen Bedarf für die Anschlussversorgung möglichst frühzeitig zu erfassen und einen Entlassungsplan aufzustellen. Für Personengruppen mit komplexen Versorgungsbedarfen sind differenzierte Assessments und spezifische Standards vorzusehen (bspw. bei Patienten mit Einschränkungen von Mobilität und Selbstversorgung). Bei der Aufstellung des Entlassungsplans erfolgt zugleich die Prüfung der Erforderlichkeit von Anschlussmedikation, fortdauernder Arbeitsunfähigkeit und anderer verordnungs- bzw. veranlassungsfähiger Leistungen (z. B. Kurzzeitpflege, Haushaltshilfe). Sobald Bedarf für eine Unterstützung durch die Kranken- bzw. Pflegekasse festgestellt wird, nimmt das Krankenhaus rechtzeitig Kontakt auf, insbesondere bei Versorgungsbedarfen in den Bereichen Pflege (z. B. bei Antrag auf Feststellung der Pflegebedürftigkeit sowie zur Einbeziehung der Pflegeberatung nach § 7a SGB XI), Häusliche Krankenpflege und Haushaltshilfe, Rehabilitation, Hilfsmittelversorgung, häusliche Versorgung sowie bei genehmigungspflichtigen Leistungen und im Rahmen der Übergangsvorsorge (Kurzzeitpflege). Das Krankenhaus hat gemeinsam mit der Kranken- und Pflegekasse rechtzeitig vor der Entlassung die für die Umsetzung des Entlassungsplans erforderliche Versorgung zu organisieren, etwa die notwendigen Leistungserbringer zu kontaktieren (z. B. Vertragsärzte, Reha-Einrichtungen, ambulante Pflegedienste, stationäre Pflegeeinrichtungen) und für deren zeitgerechten Einsatz zu sorgen.

Eine ausreichende Versorgung mit Krankenhaussozialarbeiterinnen und Krankenhaussozialarbeitern ist somit durch den jeweiligen Krankenhausträger zu gewährleisten. Dies ist nicht Aufgabe des Bezirksamtes.

Im Sozialamt sowie im Gesundheitsamt stehen Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner für den Krankenhaussozialdienst zur Verfügung, um eine Folgeversorgung zu planen und umzusetzen. Insbesondere der Sozialpsychiatrische Dienst und die Beratungsstelle für behinderte Menschen im Gesundheitsamt organisieren in Zusammenarbeit mit dem Krankenhaussozialdienst die Weiterbetreuung nach Entlassung aus dem Krankenhaus.

Die Prüfung weiterer Clearingmöglichkeiten sowie einer mobilen ärztlichen Versorgung in den Einrichtungen der Wohnungslosenhilfe fällt in die Zuständigkeit der je-

weiligen Träger.

Die davon betroffenen Krankenhäuser im Bezirk wurden seitens des Bezirksamtes Pankow über das Ersuchen der BVV in Kenntnis gesetzt und um Rückmeldungen gebeten.

Haushaltsmäßige Auswirkungen

Keine

Gleichstellungs- und gleichbehandlungsrelevante Auswirkungen

keine

Auswirkungen auf die nachhaltige Entwicklung

Siehe Anlage

Kinder- und Familienverträglichkeit

keine

Sören Benn
Bezirksbürgermeister

Dr. Torsten Kühne
Bezirksstadtrat für Schule, Sport,
Facility Management und Gesundheit

Auswirkungen von Bezirksamtsbeschlüssen auf eine nachhaltige Entwicklung im Sinne der Lokalen Agenda 21

Nachhaltigkeitskriterium	keine Auswirkungen	positive Auswirkungen		negative Auswirkungen		Bemerkungen
		quantitativ	qualitativ	quantitativ	qualitativ	
Fläche Versiegelungsgrad	X					
Wasser Wasserverbrauch	X					
Energie Energieverbrauch Anteil erneuerbarer Energie	X					
Abfall Hausmüllaufkommen Gewerbeabfallaufkommen	X					
Verkehr Verringerung des Individual- verkehrs Anteil verkehrsberuhigter Zonen Busspuren Straßenbahnvorrangschaltungen Radwege	X					
Immissionen Schadstoffe Lärm	X					
Einschränkung von Fauna und Flora	X					
Bildungsangebot	X					
Kulturangebot	X					
Freizeitangebot	X					
Partizipation in Entschei- dungsprozessen		X	X			
Arbeitslosenquote	X					
Ausbildungsplätze	X					
Betriebsansiedlungen	X					
wirtschaftl. Diversifizierung nach Branchen	X					

Entsprechende Auswirkungen sind lediglich anzukreuzen.